



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

61. Jahrgang

Ansbach, 15. August 2016

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) (hier: für die Stadt Baiersdorf sowie für die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg)	117
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl	118
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber.....	118
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach	119
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg	124
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Bayerwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg	124
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZVKostenS) vom 28. September 2010 (MFrABl S. 199) vom 15. Juni 2016	125
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld; Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld im Bereich Weberbuck - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 BauGB	125
Bekanntmachung Nr. 173/2016 des Zweckverbandes Altmühlsee 1. Änderung des Bebauungsplanes „Laubenzedel – Spröllweg“	126
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	127



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Udo Ippach

der am 18.07.2016 im Alter von nur 54 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der mehr als 25 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 18. Juli 2016

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Joachim Krull

der am 29.06.2016 im Alter von 69 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt nahezu 12 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 20. Juli 2016

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Karl Söhnlein

Ltd. Landwirtschaftsdirektor a. D.

der am 01.07.2016 im Alter von 88 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 20 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 25. Juli 2016

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) (hier: für die Stadt Baiersdorf sowie für die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2016 Gz. RMF-SG50-8717-2-4 und -8

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu erfassen und zu mindern.

Nach Durchführung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und Einholen des Einvernehmens der betroffenen Gemeinden, werden die Lärmaktionspläne bezüglich des von Bundesautobahnen ausgehenden Verkehrslärms für die Stadt Baiersdorf (Stand: November 2015) sowie für die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg (Stand: Dezember 2015) mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Lärmaktionspläne können auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/lap/abt84010lap.htm eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 2016 Gz. RMF12-1467-2-45

Der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl hat der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde angezeigt, dass er seine Verbandssatzung geändert hat. Die Änderungssatzung vom 25.07.2016 wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes
Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl**

Vom 25. Juli 2016

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), wird die Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt 17/2009, S. 102), durch Beschluss der Versammlung vom 25. Juli 2016 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungsvorschrift**

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Übernahme der Arbeitnehmer durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Dinkelsbühl, 25. Juli 2016

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 2016 Gz. RMF12-1467-2-45

Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber hat der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde angezeigt, dass er seine Verbandssatzung geändert hat. Die Änderungssatzung vom 26.07.2016 wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse
Rothenburg ob der Tauber**

Vom 26. Juli 2016

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), wird die Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt 5/2009, S. 31), durch Beschluss der Versammlung vom 26.07.2016 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungsvorschrift**

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Übernahme der Arbeitnehmer durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 26. Juli 2016

Dr. Jürgen Ludwig
Vorsitzender des Zweckverbandes

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 2016 Gz. RMF12-1467-2-45

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach hat in ihrer Sitzung am 29.07.2016 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 01.08.2016 Gz. RMF12-1467-2-45-4 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des „Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Ansbach“

Vom 2. August 2016

Der Zweckverband Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl und der Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber mit der Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach vom 29.07.2016 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 01.08.2016 Gz. RMF12-1467-2-45-4 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 - der Landkreis Ansbach
 - die Stadt Ansbach
 - die Stadt Feuchtwangen
 - die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber
 - die Große Kreisstadt Dinkelsbühl
 - die Stadt Wassertrüdingen
 - die Stadt Heilsbrunn
 - die Stadt Windsbach
 - die Gemeinde Neuendettelsau.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreis- und Stadtpar-

kasse Dinkelsbühl und der Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber mit der Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach umgebildeten Sparkasse Ansbach. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl und des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl und der Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber.

- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Ansbach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ansbach, Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber, Dinkelsbühl, Wassertrüdingen und Heilsbrunn.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, beim Landkreis Ansbach ohne die Städte Merkendorf, Wolframs-Eschenbach und die Gemeinde Mittl-eschenbach sowie bei der Stadt Windsbach ohne die Gemeindeteile Ismannsdorf, Hergersbach, Untereschenbach und Winkelhaid.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt 25 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Ansbach	8 Verbandsräte
- die Stadt Ansbach	8 Verbandsräte
- die Stadt Feuchtwangen	2 Verbandsräte

- die Große Kreisstadt
Rothenburg ob der Tauber 2 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt
Dinkelsbühl 1 Verbandsrat
- die Stadt Wassertrüdingen 1 Verbandsrat
- die Stadt Heilsbronn 1 Verbandsrat
- die Stadt Windsbach 1 Verbandsrat
- die Gemeinde Neuendettelsau 1 Verbandsrat.

- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 61,36 Euro. ²Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 61,36 Euro. Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) ¹Die Sitzungsgelder und der Auslagenersatz werden jeweils im Anschluss an die stattgefundene Sitzung ausgezahlt; sie gelten Verdienstausschluss,

Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat

eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Arbeitnehmer der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung; Änderungen des § 1 Abs. 1 und 2 bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, deren lokale Sparkasseninteressen durch die Satzungsänderung betroffen werden,
 - b) die Wahl der neun von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der Stadt Ansbach entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Ansbach entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der Stadt Heilsbronn, der Stadt Windsbach und der Gemeinde Neuen-dettelsau entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, sowie jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und sein Ersatzmann aus den von der Stadt Feuchtwangen und der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. Von den vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten haben zwei Mitglieder ihren Wohnsitz im Landkreis Ansbach und zwei Mitglieder ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9**Verbandsvorsitzender,
Stellvertretender Verbandsvorsitzender und
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Verwaltungsrats der Sparkasse**

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach und der Landrat des Landkreises Ansbach; der Turnus beginnt am 1. Januar 2017 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Ansbach, bis dahin ist der Landrat des Landkreises Ansbach Verbandsvorsitzender. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der jeweils nicht amtierende Verbandsvorsitzende sowie der Bürgermeister der Stadt Feuchtwangen, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und der Bürgermeister der Stadt Wassertrüdingen in dieser Reihenfolge. ³Ein weiterer Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren und im turnusmäßigen Wechsel aus den von den Verbandsmitgliedern Stadt Heilsbronn, der Stadt Windsbach und der Gemeinde Neuendettelsau entsandten Vertretern gewählt. ⁴Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10**Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.**Wirtschafts- und Haushaltsführung****§ 11****Finanzbedarf,
Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse,
Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- der Landkreis Ansbach	35,79 %
- die Stadt Ansbach	33,33 %
- die Stadt Feuchtwangen	8,76 %
- die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber	7,12 %
- die Große Kreisstadt Dinkelsbühl	3,76 %
- die Stadt Wassertrüdingen	3,65 %
- die Stadt Heilsbronn	2,53 %
- die Stadt Windsbach	2,53 %
- die Gemeinde Neuendettelsau	2,53 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung; die Änderung von § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Buchst. a Halbsatz 2, Buchst. b und d, § 9 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 2 bedarf zusätzlich der Zustimmung der Vertretungsorgane der betroffenen Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen

nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c) getroffen wird.

- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum Ablauf des 31. August 2016 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. Januar 2003 (Regierungsamtsblatt Mittelfranken Nr. 3/2003) außer Kraft.

Ansbach, 2. August 2016

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 119

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. August 2016 Gz. RMF-SG32-4354-8-14

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Maste Nr. 18-24 (7 Maste) der 110-kV-Leitung Roth T013 (Str. 9). Der Austausch der Maste erfolgt standortgleich. Als zukünftiger Masttyp wird der Stahlvollwandmast den bisherigen Stahlgittermast ersetzen. Die Traverse ist weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse bleibt unverändert. Die Traversenhöhe ändert sich nur unwesentlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um einen nahezu höhengleichen Austausch mehrerer Strommaste am selben Standort. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erheblich. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3 c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 124

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. August 2016 Gz. RMF-SG32-4354-8-9

Die Bayernwerk AG beabsichtigt aufgrund der erhöhten Leistungsanforderung den Austausch der vorhandenen Phasenseile (Aluminium/Stahlseil Al/St185/30) gegen Spezialeile (Hochtemperaturseile vom Typ TAL/Stalum 185/30, max. 150°C) der 110 kV Hochspannungsfreileitung Ludersheim-Neumarkt, Ltg. Nr. 024 im Regierungsbezirk Mittelfranken und die gleichzeitige Erhöhung einzelner Masten zur Einhaltung der erforderlichen Boden- und Objektabstände mit Fundamentverstärkung. Beantragt wurde in Ergänzung des Bescheids vom 20.01.2015 (Az: RMF-SG 32-4254-8-7) der Austausch der Maste Nr. 2, 7, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 24, 26, 28. Der Austausch der Masten erfolgt standortgleich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der vorgelegten Planunterlagen, insbesondere der Unterlage 04-Umweltbelange/Gutachten und dem Immissionsbericht. Bei dem Vorhaben handelt sich um einen nahezu höhengleichen Austausch der Strommaste am selben Standort. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Aus immissionsrechtlicher und elektrotechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3 c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 124

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum
Nürnberg (ZVKostenS) vom 28. September 2010
(MFrABI S. 199)**

Vom 15. Juni 2016

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, berichtigt S. 405), und aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage (Kostenverzeichnis – KVz) wird wie folgt geändert:

1. Bei Tarif-Nr. 002 werden in der Spalte „Gebühr“ der Betrag „0,75 Euro“ durch den Betrag „1 Euro“ und der Betrag „5 Euro“ durch den Betrag „10 Euro“ ersetzt.
2. Bei Tarif-Nr. 006 erhält die Gebühr für „Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG“ folgende Fassung:
„die Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 15. Juni 2016

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Knuth Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 125

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld
Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld im Bereich Weberbuck**

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 03.05.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, für die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche auf den Grundstücken Flur-Nrn. TF 1059, TF 1061, TF 1064, 1065, 1066, 1067 und 1068, Gemarkung Pleinfeld, beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 12.07.2016 gebilligt.

Die Fläche zur Ausweisung der Wohnbaufläche beträgt 1,69 ha.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Montag, 15.08.2016 bis Mittwoch, 14.09.2016

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und während dieser Frist äußern.

Ramsberg, 19. Juli 2016

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 125

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 173/2016**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Laubenzedel – Spröllweg“ zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Kinderspielplatz“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 61 (Teilfläche), 63 und 36 (westliche Teilfläche), alle Gemarkung Laubenzedel;

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 20.07.2016 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Laubenzedel – Spröllweg“ zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Kinderspielplatz“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 61 (Teilfläche), 63 und 36 (westliche Teilfläche), alle Gemarkung Gunzenhausen, beschlossen.

Zu diesem Zweck liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit von

Mittwoch, 24.08.2016 bis Montag, 26.09.2016

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25 (EG), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG - Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di., Mi.	08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Do.	08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr
Fr.	08:00 – 12:30 Uhr.

Nachdem das Zimmer 28 im II. Obergeschoss des Rathauses nicht barrierefrei erreicht werden kann, ist in diesem Fall auch eine Einsichtnahme nach Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung (Tel. 09831 508-0) möglich.

Daneben kann der Bebauungsplanentwurf auch unter folgenden Link auf der Homepage der Stadt Gunzenhausen eingesehen werden:

<http://rathaus.gunzenhausen.de/bauleitplanverfahren.html>

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es liegen keine als wesentlich eingestuften umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Sach- und Kulturgüter, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und dem Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) liegen ebenfalls nicht vor.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

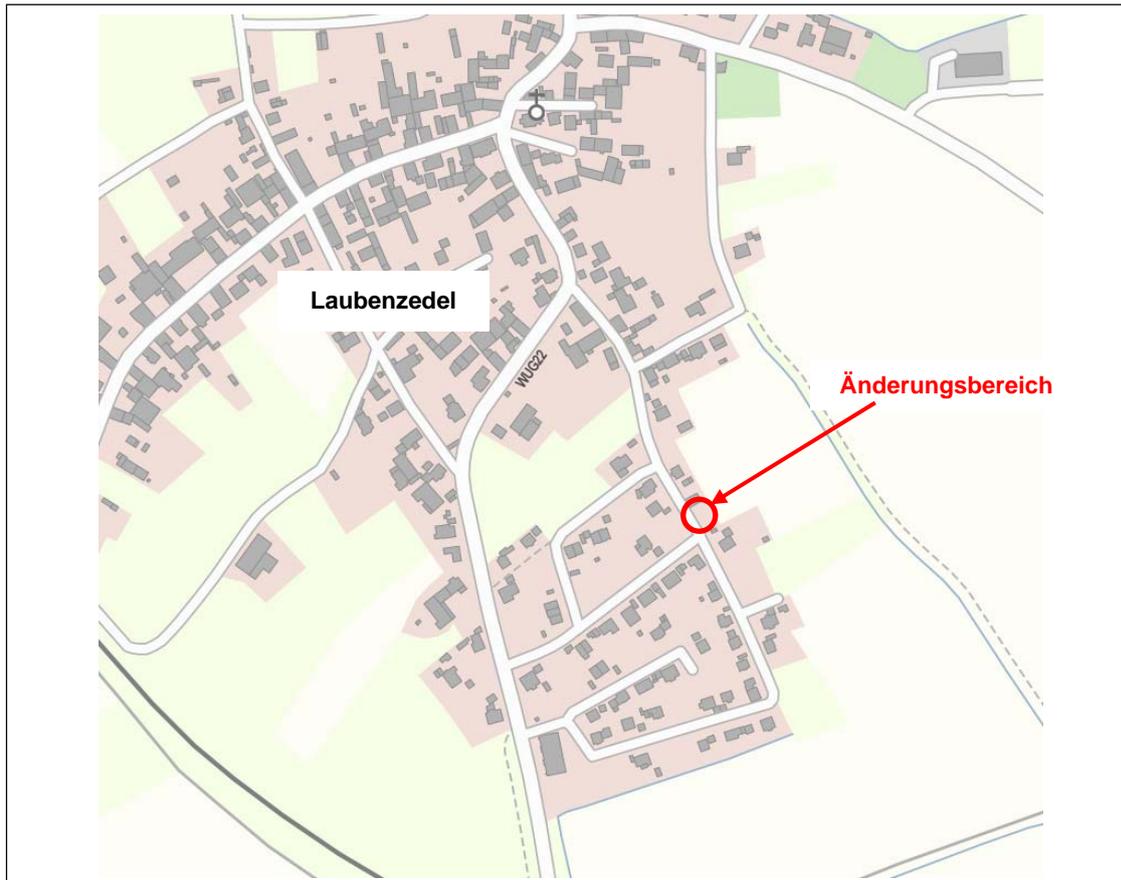
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Der seit 01.11.1975 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Laubenzedel – Spröllweg“ setzt für den im Baugebiet „Spröllweg I“ befindlichen Änderungsbereich einen Kinderspielplatz fest. Dieser wurde bisher nicht angelegt. Nachdem dies seitens der Stadt Gunzenhausen auch in Zukunft nicht beabsichtigt ist, soll das Flurstück Nr. 63, das im Eigentum der Stadt Gunzenhausen steht, einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der nächstgelegene öffentliche Spielplatz befindet sich auf dem in der Nähe befindlichen Grundstück Flur-Nr. 44, Gemarkung Laubenzedel, im Baugebiet „Spröllweg II“. Dieser ist mit zahlreichen Spielgeräten bestückt.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.000 qm.

Die Lage des Planbereiches ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 126

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

70. Aktualisierung, Stand April 2016,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis
43. Aktualisierung, Stand Mai 2016,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

207. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juli 2016, 87,22 €

Art.-Nr. 66190207

JURION Onlineausgabe, 10,78 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Gruber

Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern

Praktikerhandbuch

3. Aktualisierung, Stand: Juli 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

146. Aktualisierung, Stand: Mai 2016,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung
55. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juli 2016, 156,93 €
Art.-Nr. 66390055
JURION Onlineausgabe, 19,39 €
Art.-Nr. 08251315
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter
des Dt. Landkreistages, Berlin, Prof. Dr. Arno Bunzel,
stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Deutsches
Institut für Urbanistik, Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei,
Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohn-
nen und Verkehr, Potsdam, Tine Fuchs, Referatslei-
terin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag
e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im
Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Pra-
xis“, Berlin
127. Aktualisierungslieferung, Juli 2016, 87,01 €
Art.-Nr. 66341127
JURION Onlineausgabe, 10,75 €
Art.-Nr. 08252188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
331. Ergänzungslieferung,
Stand 15. April 2016, 310,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 331
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hözl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar
56. Aktualisierung, Stand: Mai 2016,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
132. Aktualisierung, Stand: Juni 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
195. Aktualisierung, Stand Mai 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -
Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.
Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich
Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der

Technischen Universität München und Dr. jur. Heri-
bert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der
Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministe-
rium des Innern, München
141. Aktualisierungslieferung, 31. Dezember 2014,
97,00 €
Art.-Nr. 66343141
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemein-
schafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale
Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommu-
nales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c.
Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann
Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael
Pahlke, Oberregierungsrat, Regierung von Unterfran-
ken
130. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 1. Mai 2016, 75,76 €
Art.-Nr. 66136130
JURION Onlineausgabe, 9,36 €
Art.-Nr. 08250205
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
78. Aktualisierung, Juli 2016, 89,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen
Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vor-
schriften
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerial-
rat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab,
Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle
im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und
Kultur, Wissenschaft und Kunst
67. Aktualisierungslieferung, 15. Mai 2016,
70,90 €
Art.-Nr. 66288067
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-
chen
85. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 7. Juni 2016, 81,44 €
Art.-Nr. 66386085
JURION Onlineausgabe, 10,06 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 127